

- Arbeiten Sie auch sonst am Mittwoch, dann wird die Arbeit **zusätzlich zum Feiertagsentgelt** mit dem **Normalstundenlohn** abgegolten.
- Für **Vollzeitbeschäftigte** gilt: Arbeiten Sie am 8. Dezember, obwohl Sie sonst am Mittwoch frei haben, dann erhalten Sie zusätzlich zum Feiertagsentgelt Überstunden mit 100 Prozent Zuschlag.
- Bei **Lehrlingen** gilt: Arbeitsleistungen am Feiertag sind auf Basis des niedrigsten Angestelltengehaltes zu berechnen.
- Die **Entlohnung für den Feiertag** muss spätestens mit der Abrechnung zum 31. Jänner 2022 erfolgen.

### Wird mir der verlorene Feiertag ersetzt?

Für die Arbeit am 8. Dezember steht Ihnen neben der Bezahlung des Feiertagsentgelts und der tatsächlich geleisteten Stunden auch noch **Ersatzfreizeit** zu – und zwar in folgendem Ausmaß:

- 1** Arbeiten Sie **bis zu vier Stunden**, bekommen Sie **vier Stunden Zeitausgleich**.
- 2** Arbeiten Sie **mehr als vier Stunden**, bekommen Sie **acht Stunden Zeitausgleich**.

Wann Sie sich diesen Zeitausgleich nehmen, müssen Sie sich mit der/dem Vorgesetzten ausmachen. Sie müssen ihn bis spätestens **31. März 2022** in Anspruch genommen haben.

### Mitmachen und gewinnen!

Wir wollen von Ihnen wissen, wie es um die Arbeitsbedingungen im Handel steht. Machen Sie bei unserer Online-Befragung mit und gewinnen Sie. Dafür müssen Sie nur den QR-Code scannen und ein paar kurze Fragen zu Ihrer Arbeit beantworten. Unter allen Teilnehmern/-innen verlosen wir drei Gutscheine im Wert von jeweils 200 Euro für ein Jugendhotel. Zur Auswahl stehen Bad Ischl, Mondsee und Linz. Wir wünschen Ihnen viel Glück bei der Verlosung!



### IHR RECHT IM JOB

#### Rat und Hilfe bei Ihrer Arbeiterkammer:

am Telefon unter der Nummer **+43 (0)50 6906-1**

- ▶ montags bis donnerstags von 7:30 bis 16 Uhr,
- ▶ freitags von 7:30 bis 13:30 Uhr.

per E-Mail unter [rechtsschutz@akooe.at](mailto:rechtsschutz@akooe.at)

#### persönlich

Ist Ihr Anliegen am Telefon oder per E-Mail nicht zu klären, vereinbaren wir mit Ihnen ein persönliches Gespräch.

#### Rat und Hilfe bei Ihrer Gewerkschaft:

- ▶ Service-Hotline für Mitglieder der gpa **+43(0)5 0301-26000**
- ▶ Alle Infos auch unter [www.gpa.at](http://www.gpa.at).

# ARBEITEN IN DER WEIHNACHTSZEIT

Rechtliche Infos und Tipps

für Handelsbeschäftigte

Stand: November 2021

Informationsblatt der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Nummer 41/2021, Österreichische Post AG, MZ 02Z033937 M, AK-DVR 007747  
Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:  
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich,  
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz  
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz siehe  
<https://ooe.arbeiterkammer.at/impressum.html>  
Hersteller: Druckerei Haider Manuel e.U.,  
4274 Schönau i. M., Niederndorf 15

[ooe.arbeiterkammer.at](http://ooe.arbeiterkammer.at)

**AK**  
Oberösterreich

[ooe.arbeiterkammer.at](http://ooe.arbeiterkammer.at)

**AK**  
Oberösterreich

---

# Arbeiten an den Samstagen vor Weihnachten und an den Weihnachtstagen

---

## Was sagt das Gesetz?

- An vier Samstagen vor dem 24. Dezember dürfen die Geschäfte **bis 18 Uhr** offenhalten: Das sind heuer der 27.11., 4.12., 11.12. und der 18.12.
- Die Regelung, dass **jeder zweite Samstag frei** sein muss, **gilt nicht** für diese Einkaufssamstage vor Weihnachten. Sie können also an allen vier Samstagen eingesetzt werden.
- Für Lehrlinge unter 18 Jahren sind Überstunden verboten.

## Wie viel ist Ihre Arbeit wert?

Wie viel Sie für die Arbeit an den Adventsamstagen bekommen müssen, hängt von Ihrer Arbeitszeiteinteilung an den übrigen Samstagen im Jahr ab.

- Wenn Sie von Jänner bis November im Monat **öfter als einen Samstag** nach 13 Uhr gearbeitet haben, dann bekommen Sie an den vier Adventsamstagen ab 13 Uhr Überstunden mit **100 Prozent Zuschlag** – egal, ob Sie vollzeit-, teilzeit- oder geringfügig beschäftigt sind oder ob sie grundsätzlich nur samstags arbeiten.
- In allen anderen Fällen haben Sie Anspruch auf Überstundenzuschläge nur dann, wenn Sie entweder die für den Tag vereinbarte **Normalarbeitszeit** oder die wöchentliche Normalarbeitszeit **überschritten** haben.

## Zeitausgleich statt Geld?

Wollen Sie für Ihre geleisteten Überstunden lieber Zeitausgleich nehmen, dann müssen Sie dies mit Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber im Vorhinein vereinbaren. Zwei Varianten stehen zur Auswahl:

- 1 Sie nehmen sich für jede gearbeitete Stunde frei und lassen sich nur den Zuschlag auszahlen.
- 2 Sie nehmen sich für jede gearbeitete Stunde im entsprechenden Verhältnis frei. Beispiel: Für eine 100prozentige Überstunde erhalten Sie zwei Stunden Freizeit.

## Was gilt am Weihnachtstag und am Silvestertag?

- Für den Weihnachts- und Silvestertag gibt es spezielle Regelungen: Am 24. Dezember endet die Normalarbeitszeit um 13 Uhr, am 31. Dezember um 17 Uhr. **Ausnahmen** gelten für den Verkauf von Christbäumen, Süßwaren und Naturblumen und am 31. Dezember zusätzlich für den Verkauf von Feuerwerkskörpern und Lebensmitteln.
- Die **ausgefallenen Stunden** (wenn Sie sonst an diesen Tagen länger arbeiten würden) müssen entlohnt werden.
- Arbeiten Sie am 24.12. tatsächlich **nach 13 Uhr** bzw. am 31.12. **nach 17 Uhr**, dann sind dies **Überstunden** und auch als solche abzugelten.

## Arbeiten am Sonntag

Die Arbeit an Sonntagen ist durch das Arbeitsruhegesetz grundsätzlich verboten. Der Sonntag ist daher auch rund um Weihnachten arbeitsfrei – bis auf ganz wenige Ausnahmen (z.B. Bahnhofsgeschäfte).

## Arbeiten am 8. Dezember

### Was sagt das Gesetz?

- Die Arbeit am 8. Dezember ist **freiwillig**, die Chefin/der Chef darf Sie dazu nicht zwingen.
- Wenn Sie am 8. Dezember frei haben wollen, brauchen Sie **keinen Grund dafür anzugeben**.
- Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber muss bis 10. November Bescheid gegeben haben, ob das Geschäft am 8. Dezember geöffnet sein wird und ob Sie als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer eingesetzt werden sollen.
- Sie können innerhalb einer Woche nach erfolgter Mitteilung der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber sagen, ob Sie an diesem Tag arbeiten wollen oder nicht.
- Wegen der Weigerung, am 8. Dezember zu arbeiten, dürfen Sie **nicht benachteiligt** werden. Eine Kündigung aus diesem Grund kann vor Gericht angefochten werden.
- Angestellte und Lehrlinge dürfen an diesem Tag zwischen 10 Uhr und 18 Uhr nur **folgende Arbeiten** leisten: Warenverkauf, Kundenberatung bzw. Kundenbedienung und Tätigkeiten, die damit in Zusammenhang stehen.
- Vor 10 Uhr und nach 18 Uhr sind nur die unbedingt notwendigen **Vor- und Abschlussarbeiten** erlaubt.

### Wie viel ist die Feiertagsarbeit wert?

- Der **8. Dezember** fällt heuer auf einen Mittwoch. Es gilt die **Feiertagsregelung**.
- Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber muss Ihnen für den Feiertag das laufende Entgelt (Grundgehalt, Zulagen etc.) bezahlen – **egal, ob Sie arbeiten oder nicht**.